

Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Speyer

vom 01. Januar 2019

<u>Inhalt</u>

| 1. | Grundsatz | Seite 2 |
|----|---|---------|
| 2. | Allgemeine Voraussetzungen | Seite 2 |
| 3. | Art und Weise der Bezuschussung | Seite 2 |
| 4. | Antragsverfahren | Seite 3 |
| 5. | Verteilungsschlüssel für Sportanlagen | Seite 4 |
| 6. | Investitionskostenzuschüsse für Bauvorhaben | Seite 5 |
| 7. | Inkrafttreten | Seite 5 |

1. Grundsatz

Der Sport ist als wichtiger Bestandteil in unserer Gesellschaft tief verankert. Das Lebensgefühl und das Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung unterlagen in den vergangenen Jahren einer stetigen Veränderung. Parallel hierzu vollzieht sich in der Gesellschaft ein tiefgreifender demografischer Wandel. Der Generationenwechsel betrifft auch die Sport- und Freizeitkultur nachhaltig und daher ist es umso wichtiger die Sportinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Hierbei sind die Sportvereine die tragende Säule. Die Aufgaben der Vereine beschränken sich nicht nur auf die Bereitstellung von Sportstätten, sondern insbesondere auch auf die Kinder- und Jugendbetreuung, die Integration und das soziale Zusammenleben. Die Stadt Speyer sieht sich in der Verantwortung die Sportvereine bei diesen vorgenannten Aufgaben zu unterstützen. Wichtige Maßnahmen bei dieser Unterstützung sind neben der kostenlosen Überlassung von Sportstätten auch die finanzielle Sportförderung. Eine gerechte Verteilung der Mittel genießt hierbei höchste Priorität. Um dies zu gewährleisten und transparent zu gestalten wurden die Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Speyer in dieser Fassung in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband erarbeitet. Die Richtlinien sollen eine zielführende Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleisten, um in den Vereinen eine kontinuierliche und effiziente Arbeit zu ermöglichen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden Sportvereine der Stadt Speyer, die ihren Sitz in Speyer haben.
- 2.2 Sie müssen Mitglied im Stadtsportverband Speyer und über den jeweiligen Fachverband Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund sein.
- 2.3 Die Vereine müssen gemeinnützig sein und überwiegend dem Amateursport dienen. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, dass die Vereine angemessene, jedoch zumindest die vom Sportbund Pfalz festgesetzten Mindestbeiträge erheben. Die vorgenannte Gemeinnützigkeit orientiert sich an der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.4 Bei den Maßnahmen der Stadt Speyer im Zuge der Sportförderung sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung besteht nicht.
- 2.5 Die jeweilige Förderung wird lediglich auf Antrag gewährt. Zur Antragstellung sind die geschäftsführenden Vorstände der Sportvereine oder die hierfür bevollmächtigten Vertreter berechtigt. Die Fristen zur Antragstellung sind zwingend zu beachten.
- 2.6 Die Anträge und Nachweise sind, soweit nichts anders festgelegt, gegenüber dem Bereich Schule und Sport der Stadtverwaltung Speyer zu erbringen.
- 2.7 Alle Zuwendungen, die im Zuge der Sportförderung durch die Stadt Speyer gewährt werden, sind zweckgebunden.

3. Art und Weise der Bezuschussung

- 3.1 Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Speyer eingesetzten Mittel werden kalenderjährlich wie folgt aufgeteilt:
 - a) 60 Prozent der Gesamtsumme für die Förderung der vereinseigenen Sportanlagen,
 - b) 40 Prozent der Gesamtsumme für die sonstige Förderung des Vereinssports.
- 3.1.1 Als Ausgleich für die Zahlung von Nutzungsentgelten für Bädernutzungen erhält:

- a) die der DLRG angeschlossene örtliche Gruppe einen Zuschuss. Dieser umfasst die jährlichen Benutzungsgebühren der Gruppe, jedoch höchstens bis zu 3 Prozent der jährlich für die nach Ziffer 3.1 b) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- b) der dem Deutschen Schwimmverband angeschlossene Wassersportverein Speyer einen Zuschuss. Dieser umfasst die jährlichen Benutzungsgebühren des Vereins, jedoch höchstens bis zu 6 % der jährlich für die nach Ziffer 3.1 b) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 3.2 Die Zuschüsse für die Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen ergeben sich auf Grund des Verteilerschlüssels nach Ziffer 5.
- 3.3 Als sonstige Förderung im Sinne der Ziffer 3.1.b) erhalten die Vereine
- 3.3.1 einen Sockelbetrag von

250 EUR

3.3.2 für die aktive Teilnahme an Deutschen Meisterschaften oder höherrangig pro Fachsportart:

| a) für einen einzelnen teilnehmenden Sportler (w/m/d) | 50 EUR |
|---|---------|
| b) bei zwei bis zu fünf teilnehmenden Sportlern (w/m/d) | 100 EUR |
| c) bei über fünf teilnehmenden Sportlern (w/m/d) | 150 EUR |

Für einen Sportverein ist die Förderung mehrerer Fachsportarten bis zur jeweiligen Höchstgrenze von 150 EUR je Sportart möglich.

3.3.3 pro Mitglied unter 18 Jahre

2 EUR

- 3.3.4 pro Vereinsmitglied über 18 Jahre zusätzlich einen Betrag, der sich errechnet aus den zur Verfügung stehenden Restmitteln aus Ziffer 3.1.b).
- 3.3.5 Die Sportförderungsmittel werden nach Beschlussfassung durch den Sportausschuss jährlich in der Regel im Monat Dezember für das laufende Jahr ausbezahlt. Den Vereinen kann auf die zu erwartenden Sportförderungsmittel eine Abschlagszahlung zur Jahresmitte ausgezahlt werden.
- 3.3.6 Maßgebend für die Ermittlung der Sportförderungsmittel nach Ziffer 3.1.b) sind die Mitgliederzahlen per 01. Januar des Förderungsjahres, die Angaben über vereinseigene Anlagen sowie die Teilnehmerzahlen an Deutschen Meisterschaften des jeweiligen Vorjahres.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Die Sportvereine teilen bis spätestens 15.02. des laufenden Jahres die für die Errechnung und Auszahlung der Sportförderungsmittel erforderlichen Angaben des Vorjahres auf dem entsprechenden Formblatt (Bestandserhebungsbogen) der Abteilung Schule und Sport mit. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da ansonsten keine Auszahlung der Sportfördermittel erfolgen kann. Verfristete Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Stadtverwaltung ist berechtigt die gemeldeten Angaben zu überprüfen. Der Bestandserhebungsbogen kann gerne per E-Mail an schuleundsport@stadt-speyer.de übermittelt werden.
- 4.2 Für die sportlich genutzten Anlagen ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren jeweils erneut eine Energieberatung der Stadtwerke oder ein Öko-Check des Sportbundes Pfalz durchzuführen. Die Nachweise über den Öko-Check beziehungsweise die

Energieberatung können auf Verlangen der Abteilung Schule und Sport eingefordert werden.

- 4.3 Die Vereinsanlagen werden bezuschusst, soweit sie sportlich genutzt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 5 der Richtlinien.
- 4.4 Grundsätzlich werden nur Sportplatz- und Turnhallenflächen (einschl. Bühnen) innerhalb der Normgrößen berücksichtigt. Sportflächen außerhalb von Normgrößen zählen zu den sonstigen Freiflächen oder Sondersportanlagen.
- 4.5 Toilettenräume, die ausschließlich zu den Gaststättenräumen gehören, werden nicht berücksichtigt.
- 4.6 Keine Zuschüsse erhalten Sportvereine, wenn
 - a) aus der Weitervermietung der Anlagen Einnahmen erzielt werden, beispielsweise Vermietung eines Sportplatzes an Betriebssportgemeinschaften oder für berufssportliche Veranstaltungen,
 - b) auf den Anlagen vorwiegend Berufssport ausgeübt wird,
 - c) privates Sportgerät gegen Entgelt verwahrt oder gewartet wird, das nicht durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt ist.

5. Verteilungsschlüssel für Sportanlagen (siehe auch Ziffer 4.3)

Die verschiedenartigen Innen- und Außensportanlagen der zu berücksichtigenden Sportvereine werden aufgrund ihres unterschiedlich hohen Unterhaltungsaufwandes mit einem Euro-Betrag pro Quadratmeter der jeweiligen Sportanlage bewertet. Die Bewertung basiert in Anlehnung an einer vom Land Rheinland-Pfalz ermittelten durchschnittlichen EUR/qm Aufwendung im jeweiligen Bereich.

Im Einzelnen finden folgende Beträge pro qm Anwendung:

| Ziffer | Sportanlage | €/qm |
|--------|-----------------------------------|-------|
| 5.1 | Sportplatz Rasenplätze | 1,00 |
| 5.2 | Sportplatz Kunstrasen | 0,75 |
| 5.3 | Tennisplätze | 2,00 |
| 5.4 | Gebäude | 41,00 |
| 5.5 | Zelte | 29,00 |
| 5.6 | Sondersportanlagen ¹ | 0,50 |
| 5.7 | Sonstige Freiflächen ² | 0,50 |
| 5.8 | Steganlagen | 0,50 |
| 5.9 | Liegeplätze | 0,50 |
| 5.10 | Reitplätze | 1,25 |
| 5.11 | Reithallen | 2,00 |
| 5.12 | Schießanlagen | 1,25 |
| 5.13 | Beachvolleyballanlagen | 0,30 |

6. Investitionskostenzuschüsse für Bauvorhaben

6.1 Die Stadt Speyer gewährt den örtlichen Sportvereinen für vereinseigene Sportstätten jährlich einen Investitionskostenzuschuss für deren Bauvorhaben.

4

 $^{^{1}\,}$ Erklärung "Sondersportanlagen": Beispielsweise Büro- oder Lagercontainer,

² Erklärung "Sonstige Freiflächen": Grünflächen.

- 6.2 Zur Gewährung des Investitionskostenzuschusses müssen folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:
 - a) die Sportstätte im Eigentum des Sportvereins stehen oder der Sportverein einen langfristigen Pachtvertrag (beispielsweise "auf unbestimmte Zeit abgeschlossen") hat,
 - b) der Sportverein vorwiegend dem Amateursport dient,
 - c) sich die Sportstätte in einem Zustand befindet, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
 - d) der Sportverein in begründeten Ausnahmefällen seine Sportstätten zur Durchführung des Schulsportunterrichts zur Verfügung stellt.
- 6.3 Die Stadt Speyer gewährt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie bei Vorliegen aller vorgenannten Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag Investitionskostenzuschüsse. Antragsfrist ist der 31. Juli jeden Jahres.
- Der Investitionskostenzuschuss beträgt maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bezogen auf das jeweilige Vorhaben. In der Regel stehen insgesamt für den Investitionskostenzuschuss an die Vereine jährlich 20.000 € zur Verfügung (Änderungen können sich durch den jeweiligen Haushaltsplan ergeben). Sofern in einem Jahr mehrere Anträge vorliegen, werden die einzelnen Zuschüsse im Größenverhältnis zur Höhe der gesamten zuwendungsfähigen Kosten sämtlicher Anträge verteilt.
- 6.5 Die zuwendungsfähigen Kosten sind über die Bewilligungsbescheide des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. gegenüber der Stadt Speyer; Schule und Sport nachzuweisen.
- 6.6 Bei Neubauvorhaben muss die Mitgliederzahl in der Regel mindestens 100 Mitglieder betragen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Eigenbeteiligung bei Neubauvorhaben kann die Stadt Speyer vom Sportverein verlangen, dass er einen Jahresbeitrag von mindestens 120 EUR je aktives erwachsenes Vollmitglied erhebt.
- 6.7 Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können auf Nachweis in angemessenem Rahmen als zuschussfähig angerechnet werden.

7. Inkrafttreten

Die vorgenannten Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Sportausschuss der Stadt Speyer am 03.09.2019 in Kraft und sind Grundlage für die Ermittlung und Verteilung der Sportförderungsmittel ab dem Jahr 2019. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, beschlossen in der Sitzung des Sportausschusses am 23.02.2016, außer Kraft.

Speyer, den 10.09.2019 Stadtverwaltung

In Vertretung:

Monika Kabs Bürgermeisterin